

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND UND DAS
KIRCHENRECHT**

VON STEFAN MÜCKL

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/249](https://doi.org/10.5282/nomokanon/249)

veröffentlicht am 06.11.2023

DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND UND DAS KIRCHENRECHT

VON STEFAN MÜCKL

Zusammenfassung: Mit der 5. Synodalversammlung ist im März 2023 der 2019 begonnene „Synodale Weg“ zu Ende gegangen. Das Format definierte sich einerseits als „verbindlich“, hielt zugleich aber in seiner Satzung fest, dass seine „Beschlüsse“ keine Rechtswirkung entfalten sollten. Der Beitrag skizziert zunächst, was die kirchliche Tradition unter einer Synode versteht, und ruft den kirchenrechtlichen Rahmen nach geltendem Kirchenrecht in Erinnerung. Sodann wird der vom „Synodalen Weg“ selbst gesetzte rechtliche Rahmen an diesem Maßstab untersucht, was an zwei konkreten „Beschlüssen“ veranschaulicht wird.

Riassunto: Con la V Assemblea sinodale del marzo 2023, si conclude il “cammino sinodale” iniziato nel 2019. Da un lato, il formato si è definito “vincolante”, ma allo stesso tempo si dichiara negli Statuti che le sue “risoluzioni” non dovrebbero avere alcun effetto giuridico. Questo contributo delinea inizialmente cosa la tradizione ecclesiastica intende per Sinodo e ricorda il quadro giuridico secondo il Diritto canonico vigente. Poi viene esaminato il quadro giuridico stabilito dallo stesso “cammino sinodale” in confronto con questo standard, ciò che viene illustrato da due “risoluzioni” concrete.

1 Genese

Im September 2018 präsentierte eine Forschergruppe von mehreren Psychologen, Psychiatern, Gerontologen und Kriminologen diverser universitärer Institute in Mannheim, Heidelberg und Gießen die Ergebnisse eines Forschungsprojekts unter dem Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ („MHG-Studie“).¹ Das Projekt war 2014 vom Verband der Diözesen Deutschlands, dem zivilen Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz, in Auftrag gegeben worden, der dafür einen Förderungsbetrag von ca. 1,2 Millionen Euro leistete. An den Anfang der 366 Seiten umfassenden Expertise stellten die beteiligten Wissenschaftler „Empfehlungen“, welche sich nicht allein auf die Aufarbeitung und Prävention von Missbrauchstaten beschränkten, sondern auch genuine Fragen der kirchlichen Lehre und Disziplin berührten. Insbesondere plädierten die Autoren der Studie für ein Überdenken der „katholischen Sexualmoral“ sowie eine „Änderung klerikaler Machtstrukturen“.

Auf ihrer Vollversammlung im März 2019 hielt die Bischofskonferenz einen Studientag unter dem Thema „Die Frage nach der Zäsur – Studientag zu übergreifenden Fragen, die sich gegenwärtig stellen“ ab, auf welchem mögliche Konsequenzen aus den Ergebnissen der Studie erörtert wurden. Als Resultat der Beratungen beschloss die Bischofskonferenz auf ihrer abschließenden Sitzung, kurz vor der bereits feststehenden Pressekonferenz, „einen

¹ Der Text des Abschlussberichts sowie weitere Informationen finden sich unter: www.zi-mannheim.de/forschung/forschungsverbuende/mhg-studie-sexueller-missbrauch.html.

verbindlichen Synodalen Weg“. Auf ihm sollten gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) drei Themenbereiche „geklärt“ werden, um das „Vertrauen der Menschen“ zurückzugewinnen, das „durch klerikalen Machtmissbrauch verraten worden“ sei: „Machtabbau in der Kirche“, „Lebensform der Bischöfe und Priester“ sowie „Sexualmoral der Kirche“. Das ZdK verlangte als weiteren Beratungsgegenstand den Themenbereich „Rolle der Frauen in der Kirche“.

Im Frühsommer 2019 wurden die näheren Modalitäten des „Synodalen Wegs“ zwischen den Präsidien von Bischofskonferenz und ZdK vereinbart sowie eine Satzung ausgearbeitet. Der Brief von Papst Franziskus „an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland“ vom 29. Juni 2019², der sich kritisch mit Grundansatz wie Einzelfragen des „Synodalen Wegs“ auseinandersetzte, wurde von seinen Promotoren als Ermutigung (um)interpretiert, „den angestoßenen Prozess weiterzugehen“.³ Unter Berufung auf den Papstbrief sowie sonstige Erklärungen des Heiligen Vaters hatte eine Minderheit von Bischöfen auf der Sitzung des Ständigen Rats der Bischofskonferenz im August 2019 beantragt, statt der von der Konferenzmehrheit und dem ZdK geplanten vier Themenbereiche („Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“, „Priesterliche Existenz heute“, „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“, „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“) sieben Komplexe zu behandeln, welche – außer dem Komplex „Sexueller Missbrauch“ – in ihrem Schwerpunkt Fragen der Katechese und Evangelisierung betreffen sollten: „Sendung der Laien im Dienst der Evangelisierung“, „Jugendkatechese“, „Ehe- und Familienpastoral“, „Berufungspastoral“, „Theologie und Religionsunterricht im Dienst der Evangelisierung“, „Spiritualität und Evangelisierung“. Die Initiative fand nur die Zustimmung von drei Bischöfen. 21 Bischöfe lehnten sie ab, drei weitere enthielten sich.

Am 4. September 2019 wandte sich der seinerzeitige Präfekt der Bischofskongregation, Kardinal Marc Ouellet, brieflich an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und artikulierte unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte gravierende Bedenken und mahnte insbesondere die Beachtung der vom Heiligen Vater in seinem Brief vom 29. Juni 2019 aufgestellten Grundprinzipien an.⁴ Die Expertise des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte stellte deutlich heraus, dass die vom „Synodalen Weg“ beabsichtigten Themenbereiche „nicht nur die Kirche in Deutschland, sondern die Weltkirche betreffen“ und „mit wenigen Ausnahmen nicht Gegenstand von Beschlüssen und Entscheidungen einer Teilkirche sein können, ohne gegen die Einschätzung des Heiligen Vaters zu verstoßen“. In der Sache handle es sich beim „Synodalen Weg“ um ein Partikularkonzil gem. cc. 439-446 CIC, wofür die Genehmigung des Apostolischen Stuhls eingeholt werden müsse.

Der damalige Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, behauptete demgegenüber, die Einwände bezögen sich auf eine frühere Version der Satzung, welche inzwischen überarbeitet worden sei. Außerdem handle es sich beim dem „Synodalen Weg“ um einen „Prozess eigener Art“,⁵ der nicht an den kirchenrechtlichen Vorgaben für ein

² www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2019/documents/papa-francesco_20190629_lettera-fedeligermania.html.

³ Gemeinsame Erklärung der (damaligen) Vorsitzenden von Deutscher Bischofskonferenz und ZdK vom 29. Juni 2019, at: <https://www.katholisch.de/artikel/22169-papst-franziskus-unterstuetzt-deutsche-katholiken-beim-synodalen-weg>.

⁴ Beide Dokumente sind veröffentlicht unter: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf.

⁵ *KNA*, Kardinal Marx weist Kritik aus Rom zurück, at: <https://www.katholisch.de/artikel/22947-faz-kardinal-marx-weist-kritik-aus-rom-zurueck>.

Partikularkonzil gemessen werden könne. Daher bedürfe es keiner Zustimmung des Apostolischen Stuhls.

Schließlich billigten sowohl die Vollversammlung der Bischofskonferenz als auch der Hauptausschuss des ZdK die Satzung des „Synodalen Wegs“, der am 1. Dezember 2019 in Münchener Liebfrauenturm eröffnet wurde.

2 Die Synode im Verständnis der kirchlichen Tradition

„Synode“, ein aus dem Profangriechischen stammender und als Lehnwort ins Lateinische wie in die diversen Volkssprachen übernommener Begriff, bedeutet wörtlich „Zusammen-Weg“ oder „gemeinsamer Weg“. In der Sache wird damit eine Versammlung zur Beratung bestimmter Gegenstände bezeichnet, seien sie weltlicher oder kirchlicher Natur. Im kirchlichen Kontext wird der Ausdruck ab dem 3. Jahrhundert gebräuchlich, das griechische *synodos* wird im Bereich der lateinischen Kirche mit *synodus* oder (übersetzt) mit *concilium* wiedergegeben. Über weite Phasen der Kirchengeschichte fanden die Begriffe „Konzil“ und „Synode“ synonyme Verwendung, noch in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils taucht an zahlreiche Stellen die Formulierung „diese Heilige Synode“ auf.

Synoden, auch und gerade unterhalb der Schwelle von (allgemeinen) Konzilien, hat es in der Kirchengeschichte immer gegeben, je nach Zeitumständen in unterschiedlichem Ausmaß. Synodalität ist also keine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte oder gar der letzten Jahre. Gerade für eine notwendige Reform des kirchlichen Lebens wurde regelmäßig auf das Institut der Synode zurückgegriffen: Das Konzil von Trient verlangte eine häufige Einberufung von Diözesansynoden.⁶ Speziell das 19. Jahrhundert brachte eine derartige Fülle von Diözesansynoden (sowie von Provinzial- und Plenarkonzilien auf überdiözesaner Ebene) hervor, dass das kirchliche Gesetzbuch von 1917 die Abhaltung einer Diözesansynode wenigstens alle zehn Jahre vorschrieb (c. 356 § 1). Auf dem II. Vatikanischen Konzil hat die „Heilige Ökumenische Synode“ (sic!) ihren Wunsch artikuliert, „daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen“, und zwar mit der Zielsetzung, „besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin“ zu sorgen.⁷ Die von Papst Paul VI. eingerichtete Bischofssynode hat in gut 50 Jahren 15 ordentliche, drei außerordentliche sowie elf Sonderversammlungen gesehen. Weltweit fanden nach dem II. Vatikanischen Konzil über 1000 Diözesansynoden statt⁸, in Deutschland ganze sechs⁹. Auf überdiözesaner Ebene sind noch die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, die von 1971-1975 in Würzburg tagte, sowie die „Pastoralsynode der Katholischen Kirche in der DDR“ in den Jahren 1973-1975 zu erwähnen.

⁶ *Konzil von Trient*, Sessio XXIV, Decretum de reformatione, can. 2.

⁷ *II. Vatikanisches Konzil*, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Christus Dominus, 28. Oktober 1965, in: AAS 58 (1966) 673-701, Nr. 36.

⁸ *Join-Lambert, Arnaud*, Synodes diocésains, «parasynodes» et conciles particuliers dans l'Église catholique depuis le concile Vatican II. Liste, bibliographie, ressources, Louvain-la-Neuve-Paris-Québec, Cahiers Internationaux de Théologie Pratique, série Documents n°3, 10^e éd. 2022, zugänglich unter www.pastoralis.org.

⁹ Meißen (1966-1971), Limburg (1977), Rottenburg-Stuttgart (1985-1986), Hildesheim (1989-1990), Augsburg (1990), zuletzt Trier (2013-2016).

3 Kirchenrechtlicher Rahmen für eine Synode

Das geltende Kirchenrecht der lateinischen Kirche kennt zwei Typen von Synoden, die Bischofssynode auf universaler und die Diözesansynode auf partikularer Ebene. Während die letztgenannte, wie erwähnt, auf eine lange historische Tradition zurückgreifen kann, entstand die Bischofssynode auf dem II. Vatikanischen Konzil, und zwar nicht durch einen synodalen, sondern durch einen primatialen Akt: Zwar war in der Konzilsaula über die Errichtung einer Bischofssynode diskutiert, aber noch nicht abschließend befunden worden. In dieser Situation zog Papst Paul VI. die Frage an sich und richtete, noch während der Konzilsberatungen, durch päpstliches *Motu proprio* das Institut der Bischofssynode ein.¹⁰ Das zeitlich nachfolgende Dekret des Konzils nahm den päpstlichen Gesetzgebungsakt dann zitierend zur Kenntnis.¹¹

Weder die Bischofs- noch die Diözesansynode sind „Kirchenparlamente“, vielmehr kommt in ihnen jeweils ein spezifisches Charakteristikum der Ekklesiologie zum Tragen: Die Bischofssynode dient, wie auch der Titel der 2018 vom Papst erlassenen Apostolischen Konstitution deutlich macht¹², der wirksamen bischöflichen Kollegialität: sie soll „die enge Verbundenheit zwischen Papst und Bischöfen ... fördern“, „dem Papst bei Bewahrung und Wachstum von Glaube und Sitte, bei Wahrung und Festigung der kirchlichen Disziplin mit ihrem Rat hilfreich beistehen“ und den Papst allgemein „bei Fragen bezüglich des Wirkens der Kirche in der Welt ... beraten“ (c. 342 CIC). Sache der Bischofssynode ist es, zu beraten und Wünsche zu äußern, nicht aber, Entscheidungen zu treffen, außer sie werden ihr im Einzelfall vom Papst übertragen (c. 343). Analog hat die Diözesansynode den Sinn, dem Bischof zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft „hilfreiche Unterstützung zu gewähren“ (c. 460). Darin kommt die gemeinsame Verantwortung des Volkes Gottes für die Sendung der Kirche zum Ausdruck. Alleiniger Gesetzgeber auch in der Diözesansynode ist, entsprechend den allgemeinen Regeln (cc. 129, 135, 381 § 1), der Diözesanbischof (c. 466).

Diese grundlegende Architektur des Verständnisses von Synode in der lateinischen Kirche hat die päpstliche Gesetzgebung wie Praxis auch der vergangenen Jahre bestätigt. Deutlicher akzentuiert und verstärkt wurden die Konsultationsprozesse, welche die Zielsetzung verfolgen, den Glaubenssinn der Gläubigen zur Geltung zu bringen (*sensus fidei fidelium*). Sie sind nicht zu verwechseln mit Meinungsumfragen, deren Ratifikation alleinige Aufgabe einer Synode wäre. Deutlich hat Papst Franziskus erklärt, es gehe „den falschen Weg“, wer meine „man könne die Kirche in Versammlungen machen, so als wäre sie eine politische Partei“. Gegenüber Versicherungen wie „Das ist wie eine Synode, ein synodaler Weg, den wir gehen müssen“, sei zu fragen: „Wo ist dort der Heilige Geist? Wo ist das Gebet? Wo ist die gemeinschaftliche Liebe? Wo ist die Eucharistie?“¹³

Auf einen Nenner gebracht, bedeutet Synodalität in der Kirche keine vollständige Kongruenz von Vorbereitung einer Entscheidung und dem Treffen der Entscheidung selbst. Den Unterschied zwischen *decision-making* und *decision-taking* hat vor fünf Jahren die Internationale Theologische

¹⁰ Paul VI., *Motu Proprio Apostolica sollicitudo*, 15. September 1965, in: AAS 57 (1965) 775-780.

¹¹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus* (Anm. 7), Nr. 5.

¹² Franziskus, Apostolische Konstitution *Episcopalis communio*, 15. September 2018, in: AAS 110 (2018) 1359-1378.

¹³ Franziskus, Ansprache bei der Generalaudienz in der Bibliothek des Apostolischen Palastes, 25. November 2020, in: *L'Osservatore Romano* (deutsch) v. 4. Dezember 2020, S. 2; s. ferner die Ansprache an Bischöfe der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche, 2. September 2019, in: *L'Osservatore Romano* (deutsch) v. 6. September 2020, S. 3.

Kommission in ihrem Dokument über die Synodalität zum Ausdruck gebracht.¹⁴ Wie dies in der Praxis aussehen kann, hat die Sonderversammlung der Bischofssynode über die Amazonasregion 2019 vor Augen geführt: Das Schlussdokument der Synode sprach sich, wenngleich unter bestimmten Kautelen, für die Priesterweihe von verheirateten Männern aus.¹⁵ Der Papst hat in seinem nachsynodalen Schreiben *Querida Amazonia* dieses Anliegen nicht aufgegriffen.

4 Satzung, Geschäftsordnung und Verlauf des „Synodalen Wegs“

Der „Synodale Weg“ hat sich 2019 eine eigene Satzung gegeben, welche durch getrennte Beschlüsse der Vollversammlungen von Deutscher Bischofskonferenz (25. September) und ZdK (22. November) verabschiedet worden ist.¹⁶ Eine Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl erfolgte nicht, sie wurde auch nicht erbeten.

Diese Satzung soll, wie es am Ende ihrer Präambel heißt, „einen Synodalen Weg eigener Art (beschreiben)“. „Oberstes“ Organ der Veranstaltung ist die Synodalversammlung, welche die Beschlüsse fasst, wobei alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2). Mitglieder der Synodalversammlung sind nach Art. 3 Abs. 1 die (seinerzeit) 69 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie ebenso viele Mitglieder des ZdK. Hinzu kommen 72 Vertreter der verschiedenen kirchlichen Berufe und Gruppen¹⁷ sowie jeweils 10 von der Bischofskonferenz und dem ZdK benannten Einzelpersonlichkeiten. Bei alledem sollte eine „geschlechter- und generationengerechte Besetzung“ angestrebt werden.

Als weitere Organe des „Synodalen Wegs“ sieht die Satzung ein Synodalpräsidium (Art. 2 Abs. 2, Art. 6), bestehend aus dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz und dem Präsidenten des ZdK sowie den jeweiligen Stellvertretern, ein erweitertes Synodalpräsidium (Art. 2 Abs. 3, Art. 7) sowie die Synodalforen (Art. 2 Abs. 4, Art. 8) vor. Diese sind in der Sache Ausschüsse der Synodalversammlung, bestehend aus „ungefähr 30 Mitgliedern“ (Art. 8 Abs. 3) und sollen, bezogen auf die vier Themenbereiche des „Synodalen Wegs“ die „Vorlagen für die Synodalversammlung“ erarbeiten (Art. 8 Abs. 1). Den Vorsitz führen jeweils zwei Vorsitzende, von denen einer der Bischofskonferenz, der andere dem ZdK angehören muss (Art. 8 Abs. 4).

Auf der Grundlage von Art. 14 der Satzung hat die erste Synodalversammlung am 31. Januar 2020 eine Geschäftsordnung verabschiedet.¹⁸ Bemerkenswert ist, dass darin die Redezeit auf „im Regelfall drei Minuten“ beschränkt worden ist (§ 4 Abs. 3), in der Praxis betrug sie, wie die weiteren Abläufe gezeigt haben, lediglich eine Minute.

¹⁴ *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche, 2018, Nr. 69.

¹⁵ *Bischofssynode – Sonderversammlung für Amazonien*, Amazonien. Neue Wege für die Kirche und für eine ganzheitliche Ökologie, Schlussdokument (hrsg. von Adveniat und Misereor), 2019, Nr. 111.

¹⁶ Zugänglich unter: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Beitrag_e/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf.

¹⁷ 10 Vertreter der Ordensgemeinschaften, 27 Vertreter der diözesanen Priesterräte (jeweils 1 pro Diözese), 15 junge Menschen unter 30 Jahren, jeweils 4 ständige Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, je 3 Vertreter der Theologischen Fakultäten und der Neuen Geistlichen Gemeinschaften und 2 Generalvikare. – Von den 230 Mitgliedern sind 109 Kleriker und 121 Laien, 159 Männer, 70 Frauen und eine Person, die sich als „divers“ versteht.

¹⁸ Zugänglich unter: www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Redен_Beitrag_e/Geschaeftsordnung-des-Synodalen-Weges.pdf.

Insgesamt fanden fünf mehrtägige Synodalversammlungen statt (30. Januar-1. Februar 2020, 30. September-2. Oktober 2021, 3.-5. Februar 2022, 8.-10. September 2022, 9.-11. März 2023). Wiederholt wurde aus Teilnehmerkreisen die Handhabung der Geschäftsordnung als intransparent und willkürlich kritisiert (über die Berechtigung der Vorwürfe kann sich jeder anhand der im Internet zugänglichen Aufzeichnungen der Versammlungen ein eigenes Bild machen) sowie der Grundansatz des „Synodalen Wegs“ als mit der hierarchischen Struktur der Kirche unvereinbar bezeichnet.¹⁹ Die überlieferte Lehre der Kirche wird – bis weit in die Reihen der Bischöfe hinein – nur noch von einer kleinen Minderheit aktiv vertreten und verteidigt.²⁰ Diese beklagt bei den Beratungen eine ihr gegenüber zunehmend aggressive Grundhaltung²¹, ihretwegen haben kurz vor der letzten Synodalversammlung im März 2023 vier weibliche Mitglieder, die sich durchweg der überlieferten kirchlichen Lehre verpflichtet fühlten, ihre Mitarbeit beendet.

5 Beschlüsse der Synodalversammlung und ihre Verbindlichkeit

Seinem Grundverständnis nach versteht sich der „Synodale Weg“ als „verbindlich“. Umgekehrt sind sich alle darüber einig, dass der „Synodale Weg“ (kirchen)rechtlich überhaupt nicht geregelt ist. Wie kann aber nun etwas Nicht-Geregeltes zur Verbindlichkeit führen?

5.1 Regelung in der Satzung

Nach den Statuten erfolgt die abschließende Feststellung der Beratungsergebnisse durch Beschlüsse der Synodalversammlung, welche nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig ist (Art. 11 Abs. 1). Beschlüsse erfordern dabei eine doppelte Zwei-Drittel-Mehrheit: Diejenige aller anwesenden Mitglieder sowie zusätzlich der anwesenden Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz (Art. 11 Abs. 2). Bekanntlich scheiterte bei der vierten Synodalversammlung am 8. September 2022 der sog. „Grundlagentext“ zu Fragen der katholischen Sexualmoral an der bischöflichen Sperrminorität. Um eine Wiederholung derartigen bischöflichen „Machtmissbrauchs“ auszuschließen, fanden alle weiteren Abstimmungen – satzungswidrig – als namentliche statt – mit dem gewünschten Erfolg: Alle weiteren Beschlüsse wurden verabschiedet.²²

Ausdrücklich hält bereits die Satzung selbst fest, dass die Beschlüsse der Synodalversammlung „von sich aus keine Rechtswirkung“ entfalten, sondern vielmehr die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe „unberührt“ lassen, „im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen“ (Art. 11 Abs. 5). Der fehlende Rechtscharakter der Beschlüsse kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Satzung lediglich ihre „Bekanntgabe“ vorsieht (Art. 12 Abs. 1), nicht aber – wie bei Rechtsnormen üblich – deren Promulgation.

¹⁹ Kardinal Woelki, Rainer Maria, „Alle meine Befürchtungen eingetreten“, at: <https://www.domradio.de/artikel/alle-meine-befuerchtungen-eingetreten-kardinal-woelki-uebt-kritik-der-ersten>.

²⁰ Von sämtlichen Mitgliedern der Synodalversammlung ca. 40, darunter gut 15 Bischöfe.

²¹ Atmosphärische Eindrücke vermittelt das Interview der Teilnehmerin Dorothea Schmidt mit der Zeitung „Il Foglio“: „Un sinodo di partito“, in: Il Foglio, Nr. 60 vom 11. März 2022, S. III; online unter: www.ilfoglio.it/chiesa/2022/03/10/news/un-sinodo-di-partito-3794824.

²² Siehe dazu auch: *Rehak, Martin*, c. 95 § 2 CIC, at: https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040030/2022/KdM_54_95_2_Verpflichtungskraft_von_Ordnungen.pdf.

Das bedeutet: Bereits die Satzung des „Synodalen Wegs“ beansprucht für die Beschlüsse der Synodalversammlung „keine Rechtswirkung“ und respektiert die jeweilige Zuständigkeit von Bischofskonferenz und jedem einzelnen Diözesanbischof. Auch die Satzung geht augenscheinlich davon aus, dass manche Beschlüsse Themen betreffen können, über die der „Synodale Weg“ gar nicht – in des Wortes eigener Bedeutung – „beschließen“ kann, nämlich soweit sie, wie es vornehm-verschleiernd heißt, „einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind“. In diesem Fall sollen die „Beschlüsse“ dem Apostolischen Stuhl „als Votum des Synodalen Weges“ übermittelt werden (Art. 12 Abs. 2). Freilich hat auch diese Bestimmung den Vorsitzenden der DBK nicht daran gehindert, den abgelehnten Beschluss zur Sexualmoral gleichwohl nach Rom zu übermitteln.

Ein „Beschluss“ des „Synodalen Weges“ ist also rechtlich betrachtet eine Bitte oder Empfehlung, die – je nach Thema – an die Bischöfe oder an den Papst gerichtet ist. Damit stellt sich das Format des „Synodales Weges“ in der Sache als eine institutionalisierte Modalität des innerkirchlichen Petitionsrechts dar. Schon nach universalem Kirchenrecht aber ist es „(d)en Gläubigen ... unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen“ (c. 212 § 2 CIC). All das ist in der Vergangenheit wiederholt geschehen, von der Würzburger Synode bis zum „Gesprächsprozess“ der Jahre 2011-2015.

„Partner“ des „Synodalen Weges“ sind Bischofskonferenz und ZdK, die gemeinsam deren Regelwerk (wie die Satzung) vereinbart haben. Diese Vereinbarungen binden allein diese Partner und haben keine außenwirksame kirchenrechtliche Qualität: Mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz ist die Satzung kein kirchliches Gesetz, das ZdK als eingetragener Verein ist nicht befugt, für Nicht-Mitglieder verbindliche Bestimmungen zu treffen.²³

Selbst den inhaltlichen Anliegen des „Synodalen Weges“ publizistisch eng verbundene Kirchenrechtler gelangen zu geradezu vernichtenden Bewertungen: Für Thomas Schüller ist der „Synodale Weg“ nur „ein rechtliches Nullum“²⁴, für Norbert Lüdecke ein „Partizipations-Avatar“ und dessen Beschlüsse „voice fiction“²⁵. Er spricht gar von einem „potemkin’schen Synodaldorf“²⁶.

5.2 Kirchenrechtliche Grenzen einer eventuellen Umsetzung der Beschlüsse des „Synodalen Wegs“

Nach der Satzung des „Synodalen Weges“ bedürfen dessen „Beschlüsse“ also eines rechtlichen Umsetzungsaktes durch die jeweils zuständige kirchliche Autorität – die einzelnen Bischöfe, die Bischofskonferenz und den Heiligen Stuhl. Offenbar betrachtet die Satzung des „Synodalen Weges“ die kirchliche Autorität als eine bloße Ratifikationsstelle mit eher notarieller Funktion: Drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung soll die Synodalversammlung erneut zusammentreten, um die „Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges“ einer „Evaluation“ zu unterziehen

²³ Haering, Stephan, Wie in der Politik? Zur kirchenrechtlichen Einordnung der Synodalität, in: „Was Er euch sagt, das tut!“ Kritische Beleuchtung des Synodalen Weges. Hg. von Christoph Binniger / Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz / Karl-Heinz Menke / Christoph Ohly, Regensburg 2021, 66-69, 67.

²⁴ Schüller, Thomas, Grenzen und Chancen des Synodalen Weges – eine kirchenrechtlich-theologische Analyse, in: Lebendige Seelsorge 71 (2020) 74.

²⁵ Lüdecke, Norbert, Die Freiheit des „Herrn Woelki“, 4. Februar 2020, unter: www.feinschwarz.net/die-freiheit-des-herrn-woelki/#more-24053.

²⁶ Lüdecke, Norbert, Die Täuschung. Haben die Katholiken die Kirche, die sie verdienen? Darmstadt 2021.

(Art. 13). Doch exakt die eventuelle Umsetzung von Beschlüssen des „Synodalen Weges“ unterliegt kirchenrechtlichen Grenzen:

Der Erlass allgemein rechtsverbindlicher Akte – also Rechtsnormen, Gesetze – ist als Dimension der Leitungsgewalt an die Weihegewalt gebunden (cc. 129 § 1, 135 § 1 CIC). Originärer Gesetzgeber ist auf partikularer Ebene der Diözesanbischof (c. 381 § 1 CIC) und auf universaler Ebene der Papst (c. 331 CIC). Hingegen steht der Bischofskonferenz nur dann die Gesetzgebungskompetenz zu, wenn sie im universalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist oder sie ihr im Einzelfall vom Apostolischen Stuhl verliehen worden ist (c. 455 CIC). Für die auf dem „Synodalen Weg“ behandelten Gegenstände dürfte eine Kompetenz der Bischofskonferenz nicht in Betracht kommen.

Bei der Ausübung der gesetzgeberischen Tätigkeit haben freilich sowohl der Diözesanbischof wie der Papst zwei Schranken zu beachten: Die Zuständigkeitsordnung und das göttliche Recht.

Der partikulare Gesetzgeber – der Bischof – kann nur im Rahmen seiner Zuständigkeit handeln, welche sich auf Angelegenheiten seiner Diözese beschränkt. Schon vor Erlass der endgültigen Fassung der Satzung des „Synodalen Weges“ hatte der seinerzeitige Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, Kardinal Marc Ouellet, den damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz auf die fehlende Zuständigkeit einer Partikularkirche für weite Teile der für den „Synodalen Weg“ vorgesehenen Themenbereich hingewiesen.²⁷ Nach geltendem Kirchenrecht darf der untergeordnete Gesetzgeber kein Gesetz gültig erlassen, welches höherem Recht widerspricht (c. 135 § 2 CIC). Kein Gläubiger, ob Priester oder Laie, müsste es beachten.

Was heißt das konkret für die auf dem „Synodalen Weg“ traktierten Beratungsgegenstände?

- Unterstellen wir einen Beschluss hinsichtlich der „Freiwilligkeit“ des priesterlichen Zölibats. Könnte der mit der Zielsetzung einverstandene Bischof nun zur Weihe von Verheirateten schreiten? Das universale Recht hat die bestehende Ehe als Weihehindernis ausgestaltet (c. 1042 § 1 CIC). Davon kann zwar dispensiert werden, zuständig ist aber allein der Apostolische Stuhl (c. 1047 § 2 Nr. 3 CIC).
- Unterstellen wir einen weiteren Beschluss hinsichtlich der Zulassung von Frauen zur Diakonenweihe. Könnte der mit der Zielsetzung einverstandene Bischof nun zur Weihe von Frauen schreiten? Nach dem universalen Kirchenrecht empfängt „die heilige Weihe“ (und zwar in jeder der drei Weihestufen, c. 1009 § 1 CIC) gültig allein der getaufte Mann. Die gleichwohl vollzogene Handlung wäre also nicht nur ungültig, vielmehr zögen sich sowohl der betreffende Bischof wie die betreffende Frau die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 1379 § 3 CIC n.F.²⁸), der Bischof setzte überdies seinen weiteren Verbleib im Klerikerstand aufs Spiel.
- Bei allen im Zusammenhang mit dem Sakramentenempfang verbundenen Fragen ist darauf zu verweisen, dass die „Sakramente für die ganze Kirche dieselben sind“ und darum allein die „höchste kirchliche Autorität zu beurteilen oder festzulegen hat, was zu

²⁷ Siehe Anm. 4.

²⁸ Die Strafbestimmung war seit 2010 außerhalb des CIC geregelt (Art. 5 der Normen zu Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kongregation für die Glaubenslehre fallen oder Straftaten gegen den Glauben, ferner die schwerwiegenden Straftaten (AAS 102 [2010] 419-434), die Reform des VI. Buches des CIC hat sie 2021 „kodifiziert“.

ihrer Gültigkeit erforderlich ist“ (c. 841 CIC). Ihr steht auch die Einführung von neuen Sakramentalien zu (c. 1167 CIC). Kein Bischof kann also von dem Erfordernis absehen, dass ausschließlich Getaufte die Sakramente empfangen können (c. 849 CIC), und auch dies nur im Stand der Gnade. Ebenso wenig kann er ein Sakramentale einführen, das an die Stelle eines nicht möglichen Sakraments treten soll.

Vor diesem Befund macht sich nun eine vereinzelte Stimme unter den Kirchenrechtlern zur Fürsprecherin von Überlegungen auf dem „Synodalen Weg“, bis zur „Umsetzung gesamtkirchlicher Gesetzesänderungen durch den Papst“ sollten sich die jeweiligen Rechtsträger (genannt werden die Diözesanbischöfe, die Domkapitel und die Pfarrer) in einer „freiwilligen Selbstbindung“ üben und „freiwillig auf ein (ihnen) zustehendes Recht zu Gunsten ... von ... anderen“ verzichten.²⁹ Stellen wir einen Augenblick die Frage zurück, ob der Papst überhaupt die ersehnten Gesetzesänderungen vornehmen könnte, und überlegen wir, ob dieser Ansatz tragfähig ist. Die erwähnte Stimme selbst räumt bereits ein, niemand könne „zu einer solchen Selbstbindung verpflichtet“ werden – eine „Verbindlichkeit“ der Beschlüsse des „synodalen Weges“ ließe sich also auch so nicht herbeiführen. In tatsächlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass bei zahlreichen der auf dem „synodalen Weg“ artikulierten Desiderate gerade ein aktives Handeln des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich wäre, nicht nur ein passiver Verzicht und Gewährenlassen anderer. Rechtlich gesehen sind, wie auch im staatlichen Bereich, bestehende Kompetenzen auszuüben, grundsätzlich aber nicht auf andere zu verlagern. Zwar kennt das Recht unter bestimmten Möglichkeiten das Institut der Delegation, doch gerade für die Gesetzgebung ist sie ausgeschlossen (c. 135 § 2 CIC).

Was aber ist nun mit dem Papst? Könnte nicht er, bewogen und bewegt von den Voten des „Synodalen Weges“, Remedur machen und mit einem Federstrich des Gesetzgebers dem beklagten „Reformstau“ abhelfen? Gewiss vermag der Papst kraft seines Jurisdiktionsprimats sowohl in der Gesamtkirche wie über alle Teilkirchen seine vorrangige Leitungsgewalt auszuüben und sich dabei auch des Erlasses von Gesetzen zu bedienen. Er ist dabei aber, entgegen sich hartnäckig haltender Fehlvorstellungen, nicht gänzlich frei und kann nicht einfach das „machen, was er will“. Eine unüberwindbare Hürde setzt auch ihm das göttliche Recht, also all das, was sich auf das Naturgesetz oder den geoffenbarten Willen Gottes zurückführen lässt. Selbst wenn ein konkreter Papst es wollte – er *könnte* nicht auf den päpstlichen Primat zugunsten eines reinen „Ehrenprimats“ verzichten, die hierarchische Struktur der Kirche in ein demokratisch-partizipatives Rätssystem transformieren oder die Sakramente neu und vor allem anders konzipieren. Die 1994 von Johannes Paul II. getroffene Feststellung von der fehlenden Vollmacht der Kirche, Frauen das Sakrament der Priesterweihe zu spenden³⁰, gehört zum Glaubensgut der Kirche³¹ und wurde folgerichtig von den beiden Nachfolgerpapsten, Benedikt XVI. und Franziskus, wiederholt als endgültig und irreversibel bestätigt.

²⁹ Demel, Sabine, „Der Herr gebe Macht seinem Volk“ (Ps 29,11). Rechtliche Möglichkeiten von Macht und Gewaltenteilung in der katholischen Kirche, in: Der Synodale Weg. Eine Zwischenbilanz. Hg. von Bernhard S. Anuth / Georg Bier / Karsten Kreutzer, Freiburg 2021, 117-129, 126 f.

³⁰ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* vom 22. Mai 1994 an die Bischöfe der katholischen Kirche über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, in: AAS 86 (1994) 545-548.

³¹ Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre vom 28. Oktober 1995, in: AAS 87 (1995) 1114.

6 Zwei praktische Beispiele

6.1 Beteiligung von Laien an der Bischofswahl

Wie sich der „Synodale Weg“ die Beschlussfassung und anschließende Umsetzung vorstellt, mag der auf der dritten Synodalversammlung im Februar 2022 verabschiedete Handlungstext „Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“ illustrieren.³² Die Autoren des Textes ließen sich von der Prämisse leiten, dass auch das bisherige Verfahren der Bestellung der Bischöfe die Gefahr „klerikalen Machtmissbrauchs“ begründe. Ihrer Ansicht nach sei es „ekklesiologisch sinnvoll“, „das „gesamte Gottesvolk der Diözese ... in die Bischofsbestellung einzubinden“, wohingegen das Kirchenrecht diesem „diözesanen Gottesvolk nur eine sehr begrenzte Mitwirkung“ zugestehe. Abhilfe schaffen sollen nach der Synodalversammlung zwei Mechanismen der „Einbindung“: Ein „Mitentscheidungsrecht“ bei der Erstellung der Liste geeigneter Kandidaten für den vakanten Bischofsstuhl sowie ein „Anhörungsrecht“ gegenüber dem Domkapitel, bevor dieses aus der vom Heiligen Stuhl übermittelten Dreier-Liste („Terna“) den Bischof wählt. Realisiert werden sollen diese „Mitbestimmungsrechte“ durch eine „freiwillige Selbstbindung des jeweiligen Domkapitels“.³³

Der CIC kennt heute zwei Modalitäten der Berufung von Bischöfen: die freie Ernennung durch den Papst und die Bestätigung einer rechtmäßig erfolgten Wahl (c. 377 § 1 CIC). Allerdings besteht zwischen beiden Modalitäten ein faktisches Regel-Ausnahme-Verhältnis: Von den knapp 3000 Diözesen der katholischen Kirche wählt in exakt 24 Fällen das jeweilige Domkapitel den Bischof – in den 20 außerbayerischen deutschen Diözesen, in der Erzdiözese Salzburg und in den Diözesen Basel, St. Gallen und Chur. In dem einen wie dem anderen Fall wird die Ernennung eines Bischofs durch den Apostolischen Nuntius im sog. Informativprozess vorbereitet. Nach dem universalen Kirchenrecht hat er die anderen Bischöfe der Kirchenprovinz sowie den Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu befragen, ebenso die Mitglieder des Domkapitels, andere Welt- und Ordenspriester sowie Laien (c. 377 § 3 CIC). In der Praxis geschieht dies seit langem in erheblichem Umfang. Eine Erweiterung der Beteiligung sehen die in Deutschland geltenden Konkordate vor: Nach dem Preußenkonkordat hat nicht nur das Domkapitel der vakanten Diözese eine Liste geeigneter Kandidaten vorzulegen, sondern gleichfalls jeder andere Bischof aus dem Geltungsbereich des Konkordats. In Bayern erstellt zum einen im Falle der Vakanz einer Diözese das betreffende Domkapitel eine entsprechende Liste, darüber hinaus alle drei Jahre jeder andere der bayerischen Bischöfe und jedes andere der bayerischen Domkapitel. Sämtliche Vorgänge um die Ernennung von Bischöfen, also einschließlich von Informativprozess und Erstellung der Listen, unterfällt dem Päpstlichen Geheimnis, dessen Verletzung sowohl ein kanonisches Delikt als auch eine schwere Sünde darstellt.³⁴

Nach dem „Reformbeschluss“ der Synodalversammlung soll in jeder Diözese ein (noch zu bildender) „Synodaler Rat“ ein besonderes Gremium (selbstredend geschlechter- und generationengerecht) wählen, welches ebenso viele Mitglieder hat wie das betreffende Domkapitel und „dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung

³² www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW7-Handlungstext_EinbeziehungderGlaebigenindieBestellungdesDioezesanbischofs_2022.pdf.

³³ An dieser Stelle hat sich also die Synodalversammlung der in Anm. 29 genannten Stimme aus dem kanonistischen Schrifttum angeschlossen.

³⁴ *Staatssekretariat*, Instruktion *Secreta continere* vom 4. Februar 1974, in: AAS 66 (1974) 89-92.

unterstützt“. „Gemeinsam mit dem Domkapitel“ soll dieses Gremium die Liste geeigneter Kandidaten festlegen, welche dem Heiligen Stuhl übermittelt wird. In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat gilt, soll das Domkapitel das Gremium anhören, bevor es nach Erhalt der Terna des Heiligen Stuhls zur Wahl schreitet. Diesem soll das Recht zustehen, dem Domkapitel „mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben“.

Auch wenn der „Reformbeschluss“ versichert, dass für die Mitglieder des „mitbestimmenden Gremiums“ die „gleichen Geheimhaltungsvorschriften“ gelten sollten wie für das Domkapitel selbst, errichtet das Päpstliche Geheimnis eine nicht zu überwindende Hürde: Das Domkapitel *darf* schlichtweg die Namen der ihm auf der Terna des Heiligen Stuhl unterbreiteten Kandidaten nicht weitergeben. Geschähe es doch, stünde die Legitimität der Bischofswahl auf dem Spiel. Denn der Heilige Stuhl könnte sich mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, dass das Domkapitel sein Wahlrecht verwirkt hat (was schon nach geltendem Recht geschieht, wenn innerhalb von drei Monaten eine Wahl nicht zustande kommt³⁵) und zur freien Ernennung des Bischofs schreiten. Und die Mitglieder des Domkapitels trafen die erwähnten Konsequenzen – die Missachtung des Päpstlichen Geheimnisses ignoriert nicht „nur eine Formalie“, sondern bricht das Recht.

Die Bildung eines institutionalisierten Gremiums aber, das „gemeinsam mit dem Domkapitel“ – also wohl im Wege der Mehrheitsentscheidung – die Liste „festlegen“ soll, ist mit dem geltenden Recht schlicht unvereinbar und kann auch nicht durch eine „freiwillige Selbstbindung“ überspielt werden. Einziger Akteur ist nach der klaren Regelung sämtlicher Konkordate das Domkapitel. Und schließlich: Besagtes Gremium soll, ersichtlich aus Gründen gleicher „Augenhöhe“, gleich viele Mitglieder zählen wie das betreffende Domkapitel. In der Realität würden dies zwischen 6 und 16 Personen sein. Soll so die „Einbindung“ des „gesamten Gottesvolkes der Diözese“ aussehen, die der Synodale Weg zum Abbau „klerikaler Machtstrukturen“ verheißt?

Mittlerweile hat der Heilige Stuhl im Fall des vakanten erzbischöflichen Stuhls in Paderborn deutlich gemacht, dass eine Ausweitung des Päpstlichen Geheimnisses über den Personenkreis des wahlberechtigten Domkapitels hinaus nicht in Frage kommt. Daraufhin hat das Paderborner Metropolitenkapitel die (einzig denkbare) Konsequenz gezogen, mitzuteilen, dass die weitere Durchführung des „Beschlusses“ der Synodalversammlung nicht möglich ist.³⁶

6.2 „Gemeinsames Beraten und Entscheiden“ auf allen kirchlichen Ebenen

Zu einer der fixen Grundannahmen des „synodalen Weges“ rechnet die Überzeugung, eine der wesentlichen Ursachen der Krise der Kirche in Deutschland sei ein (nie näher definierter) „klerikaler Machtmissbrauch“. Abhilfe schaffen soll das aus Staatslehre und Staatsrecht geläufige Modell der „Gewaltenteilung“, das indes nicht im dort verwandten (und auch im Kirchenrecht rezipierten) Sinne der Unterscheidung von gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt verwendet wird (vgl. c. 135 § 1 CIC). Vielmehr soll es, wie es in der erläuternden Bezeichnung des „Synodalforums 1“ („Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“) um etwas Anderes – vor allem Weitergehendes gehen: die „gemeinsame Teilnahme und

³⁵ Vgl. c. 165 CIC.

³⁶ Mitteilung des Dompropstes vom 12. April 2023, at: www.erzbistum-paderborn.de/news/paepstliches-geheimnis-kann-bei-bischofswahl-nicht-ausgeweitet-werden.

Teilhabe am Sendungsauftrag“. Jenes Forum wollte klären, wie zwei Ziele erreicht werden könnten, „Machtabbau“ und „Verteilung von Macht“. Offenbar scheint niemandem aufgefallen zu sein, dass diese beiden Ziele zueinander in einem nicht einfach aufzulösenden Spannungsverhältnis stehen: Wird Macht abgebaut, braucht sie nicht mehr verteilt zu werden. Worum es letztlich geht, macht ein näheres Studium der Texte deutlich – um eine *andere* Verteilung von „Macht“.

Gut illustriert dies der Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“. Auf der letzten Synodalversammlung vom März 2023 wurde er aus Zeitgründen nicht verabschiedet. Stattdessen wurde er an den von der 4. Synodalversammlung im September 2022 „eingesetzten“, freilich weder in Satzung noch Geschäftsordnung des „synodalen Weges“ auch nur erwähnten „synodalen Ausschuss“ überwiesen (für den wiederum es bislang weder Satzung noch Geschäftsordnung gibt). Auf diese prozedurale Merkwürdigkeit (welche die bereits erwähnten naht- und bruchlos fortsetzt) ist hier nicht näher einzugehen. Konzentrieren wir uns auf den Inhalt des Handlungstextes:

Aus einleitend in loser Folge zitierten Textbausteinen aus der Konzils-Konstitution „Lumen gentium“ und Normen des Kirchenrechts, speziell der Aufgabe des Diözesanbischofs zur Förderung der verschiedenen Ausprägungen des Apostolats, gelangt der Handlungstext zur überraschenden Schlussfolgerung: „deshalb“ gehöre es zur Aufgabe des Bischofs, in seiner Diözese „verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen“ zu schaffen sowie „Entscheidungen im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen“. Ein auf der Vollversammlung der Bischofskonferenz beschlossener und von einem der Diözesanbischofe eingebrachter Änderungsantrag unternahm es, die Passage durch die Klausel zu entschärfen, „synodale Gremien“ könnten „die im Kirchenrecht festgelegte Autorität der sakramentalen Amtsträger nicht außer Kraft setzen“.

Was meint nun „gemeinsames Beraten und Entscheiden“? Der Diözesanbischof soll – mit Zustimmung der „bestehenden synodalen Gremien der Diözese“ (wer immer das auch sein mag) – Ordnungen für „synodale Räte“ auf diözesaner und pfarrlicher Ebene erlassen. Diese Räte sollen von den „wahlberechtigten Gläubigen“ in Diözese bzw. Pfarrei „in freien, gleichen und geheimen Wahlen“ gewählt werden. Dem diözesanen Rat wird die Möglichkeit eröffnet, durch einfachen Mehrheitsbeschluss (zahlenmäßig nicht begrenzt) „weitere Mitglieder“ zu kooptieren, also sich selbst zu ergänzen. Vergewagt man sich die anhaltend niedrige Wahlbeteiligung bei Pfarrgemeinderatswahlen (sie betrug etwa voriges Jahr in Bayern im Durchschnitt 12,75 %), liegt hier ein gravierendes Legitimationsproblem: Ein solcher Rat hätte gerade einmal ein Achtel der Gläubigen hinter sich, welches von den zusätzlich berufenen Mitgliedern noch nicht einmal wüsste.

Gegenstand des „gemeinsamen Beratens und Entscheidens“ sollen „Themen von bistumsweiter Bedeutung“ bzw. „alle wichtigen Entscheidungen“ der Pfarrei sein. Offenkundig geht der Handlungstext davon aus, dass das eigentlich beschlussfassende Organ jener „synodale Rat“ ist – ein rechtswirksamer (!) Beschluss soll dann zustande kommen, wenn Bischof bzw. Pfarrer ihm zustimmt. Halten wir also als Zwischenergebnis fest: Die Entscheidungskompetenz wird verlagert, von Bischof bzw. Pfarrer auf den „synodalen Rat“. Die „Macht“ ist, gemäß dem gesteckten Ziel, anders verteilt.

Was aber geschieht, wenn Bischof oder Pfarrer einem „Beschluss“ nicht zustimmen? Für diesen Fall hatten die Autoren des Handlungstextes ein komplexes Mediationsverfahren erdacht: Es

hat eine neuerliche Beratung stattzufinden. Bleibt auch sie ohne Einigung, soll der „synodale Rat“ dem „Votum“ von Bischof bzw. Pfarrer mit Zwei-Drittel-Mehrheit widersprechen können. Ändert der Bischof bzw. der Pfarrer seine Meinung auch weiterhin nicht, soll ein Schlichtungsverfahren einsetzen, an das sich alle Beteiligten vorab zu halten verpflichten. Betrifft das Verfahren die diözesane Ebene, sollten auch „Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen“ (!) beteiligt werden können. Der von der Bischofskonferenz eingebrachte Änderungsantrag beabsichtigt wohl, für die nunmehr „Konsensverfahren“ genannte Mediation etwas höhere Hürden zu errichten: Sie soll nur dann stattfinden, wenn sich „herausstellt“ (Wie?), dass „das Vertrauensverhältnis erschüttert“ ist (Was heißt das? Wer befindet darüber?).

Für die pfarrliche Ebene bringt dieses Procedere nichts grundstürzend Neues. Schon bisher reduzieren zahlreiche diözesane Pfarrgemeinderatssatzungen – in deutlichem Spannungsverhältnis zum universalen Kirchenrecht – die Rolle des Pfarrers gegenüber Beschlüssen des Pfarrgemeinderats auf ein „Vetorecht“. Erweist sich eine Einigung als nicht möglich, findet entweder ein Schlichtungsverfahren statt, oder es entscheidet der Ordinarius als nächsthöhere Instanz. Was schon in der Vergangenheit nicht wenige Bischöfe ihren Pfarrern auferlegten, soll künftig auch sie selbst treffen.

Den Autoren der bereits geltenden Satzungen wie erst recht des Handlungstextes dürfte kaum bewusst gewesen sein, dass ein solches Grundmodell der Zuordnung von Bischof bzw. Pfarrer und „synodalem Rat“ bzw. Pfarrgemeinderat seit geraumer Zeit in einem praktisch relevanten Regelungsbereich der deutschen Rechtsordnung anzutreffen ist: im staatlichen Kommunalrecht. Hier muss der Bürgermeister einem Gemeinderatsbeschluss widersprechen, den er für rechtswidrig hält. Gelingt keine Einigung, muss er die Angelegenheit der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen, die dann entscheidet. Im Kommunalrecht ist diese Regelung angemessen, da die Gemeindeordnungen Bürgermeister und Gemeinderat als gleichberechtigte Hauptorgane der Gemeinde konstituieren. Im Kirchenrecht ist dies grundlegend anders: Dem Bischof kommt in seiner Diözese „alle“ ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu (c. 381 § 1 CIC). Den Pfarrern obliegt es, in der ihnen anvertrauten Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und – in unserem Kontext: vor allem – des Leitens „auszuüben“, während die Laien dabei „mithelfen“, und zwar „nach Maßgabe des Rechts“ (c. 519 CIC).

Im tiefsten Grunde ihres Herzens (und – kanonistischen wie ekklesiologischen – Verstandes) ist den Autoren des Handlungstextes das beträchtliche Spannungsverhältnis ihres Modells mit der hierarchischen Verfassung der Kirche nicht verborgen geblieben. Sie versuchen es durch den erwähnten Kunstgriff aufzulösen, Bischof und Pfarrer könnten in „Selbstbindung“, natürlich „freiwillig“, ihre „Macht“ mit „synodalen Räten“ teilen. Eine solche Vorstellung legt ein grundsätzlich unzutreffendes Verständnis von „Kompetenz“ (der juristischen Kategorie für „Macht“) offen: Wie im staatlichen Recht auch, sind Kompetenzen von den zuständigen Amtsträgern wahrzunehmen und auszuüben. Diese können schlichtweg nicht auf sie „verzichten“ oder sie auf andere, von der Rechtsordnung gerade nicht für zuständig erklärte oder ihr gar gänzlich unbekannt (wie „synodale Räte“) Akteure verlagern. Eine Kompetenz ist – anders als ein (Grund-)Recht – ihrem Träger zur Wahrung des (kirchlichen) Gemeinwohls übertragen, nicht zur eigenen Entfaltung. Kurzum: Auf Grundrechte kann der Berechtigte verzichten, der Amtsträger auf seine Kompetenzen nicht.

Hinter all diesen ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Eigenmächtigkeiten steht eine Grundannahme, die eine führende Stimme des „synodalen Weges“ in unverhüllter Rede

artikuliert hat: Die „Synodalversammlung“ sei „der Souverän“.³⁷ Das stellt die Dinge auf den Kopf: Kirchliches Handeln ist nur dann legitim, wenn es sich an der Stiftung und am Willen Jesu Christi ausrichtet. Volkstümlich drückt dies die (derzeit bezeichnenderweise umgedichtete) Zeile des Kirchenliedes aus: „Die Kirche ist erbauet auf Jesus Christ allein“. Er – und nur Er – ist der Souverän der Kirche.

7 Ausblick

Nur als Merkposten sollen schließlich die rechtlichen Mängel *auf* dem „Synodalen Weg“ selbst wenigstens kurz angesprochen werden: Freihändigkeit im Umgang mit Satzung und Geschäftsordnung, Sitzungsleitungen, die dem unbefangenen Betrachter Zweifel an deren Unparteilichkeit geradezu aufdrängen, ein Diskussions- und „Debattenstil“, der in anderem Kontext gerade von den Promotoren des „Synodalen Wegs“ laute Proteste wegen „Machtmissbrauchs“ und „verbaler Gewalt“ hervorrufen würde – und müsste. Was in Frankfurt geschieht, mag ein Weg sein, „synodal“ ist er nicht. Gerade den Bischöfen soll nur noch die Rolle zukommen, das von einer kleinen Elite bereits Vorformulierte zu ratifizieren. Erinnerungen an die in die Praxis umgesetzte politische Theorie drängen sich auf: „Es muss synodal aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“

Zahlreiche der auf dem „synodalen Weg“ artikulierten Postulate beruhen auf der Annahme einer „reformunfähigen Kirche“. „Katholische Gläubige“, die „immer weiter Reformen erhoffen“, werden gegen eine eben dies verweigernde Hierarchie in Stellung gebracht.³⁸ Aber handelt es sich im Wortsinn tatsächlich um eine Reform (die die Kirche in der Tat immer benötigt – *Ecclesia semper reformanda*)? Was genau soll wieder in eine Form gebracht werden, aus der es entglitten ist? Oder handelt es sich nicht doch um kategorial Anderes? Wenn nun, nach 2000 Jahren Kirchengeschichte, in zentralen Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens das exakte und kontradiktorische Gegenteil des zuvor Geltenden verfochten wird, stellt die Sprache dafür eine andere Bezeichnung zur Verfügung: Revolution.

Die Gefahren einer falsch verstandenen Synodalität hat bereits vor fast 50 Jahren Joseph Ratzinger hellsichtig auf den Punkt gebracht:

„Eine Theologie des Laikats, die als Kampf um den Proporz in der Kirchenregierung ausgetragen wird, ist eine Karikatur ihrer selbst und bleibt es, auch wenn dieses Mißverständnis mit dem Begriff eines synodalen Kirchenregiments kaschiert wird. Und leider ist dies ja nicht nur ein Fehlgriff der Theorie, sondern eine Fehlleitung der Kräfte in der Kirche und ein Versagen gegenüber ihrem Auftrag. ... Die Kirche beschäftigt sich nur noch mit sich selbst und verbraucht sich dabei selbst.“³⁹ Damit würde die Kirche das, was sie nicht sein soll und darf: autoreferentiell.

³⁷ Stetter-Karp, Irme, 5. Synodalversammlung am 10. März 2023, at: <https://www.domradio.de/artikel/blog-vom-synodalen-weg>.

³⁸ Lüdecke, Die Täuschung (Anm. 26) 13.

³⁹ Ratzinger, Joseph, Dogma und Verkündigung, München 1973, 246.